

EINKAUFSDINGUNGEN

der J. Engelsmann AG

1. Allgemeines

Diese Bedingungen sind untrennbarer Bestandteil unserer Anfragen und Bestellungen. Entgegenstehende oder abweichende Lieferbedingungen oder sonstige Einschränkungen des Lieferanten werden nicht anerkannt, es sei denn, der Besteller hat ihnen im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich zugestimmt. Andere Vereinbarungen, Änderungen und Nebenabreden haben nur Gültigkeit, wenn der Besteller sich schriftlich damit einverstanden erklärt. Bitte wiederholen Sie im gesamten Schriftverkehr unsere Bestellnummer, Kommission und Lieferantennummer.

2. Angebot

Der Lieferant hat sich im Angebot genau an die Anfrage zu halten und bei Abweichungen ausdrücklich darauf hinzuweisen. Das Angebot hat unentgeltlich zu erfolgen und begründet keine Verpflichtungen für den Anfragenden.

3. Bestellungen

Nur schriftlich oder per Telefax erteilte Bestellungen haben Gültigkeit. Mündlich, telefonisch oder per E-Mail erteilte Aufträge und sonstige Vereinbarungen müssen von uns schriftlich bestätigt werden. Jede Bestellung und Bestelländerung ist vom Lieferanten innerhalb einer Woche schriftlich zu bestätigen.

4. Preise

Die vereinbarten Preise gelten als Festpreise frei Haus, einschl. Verpackung, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

5. Lieferzeit

Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend und beginnt mit dem Tag der Bestellung. Die vereinbarten Lieferfristen sind unbedingt einzuhalten. Die Einhaltung der Lieferzeit setzt den rechtzeitigen Eingang der sämtlichen vom Besteller angeforderten Unterlagen voraus.

Sobald der Lieferant annehmen kann, dass er seine vertraglichen Verpflichtungen ganz oder teilweise nicht oder nicht rechtzeitig erfüllen kann, hat er dies dem Besteller unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung anzugeben. Unterlässt der Lieferant diese Mitteilung, so kann er sich auf das Hindernis dem Besteller gegenüber nicht berufen.

Erfüllt der Lieferant nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit, so haftet er nach den gesetzlichen Bestimmungen. Eine etwaige vereinbarte Vertragsstrafe für den Fall verspäteter Lieferung bleibt davon im Rahmen des § 340 Abs. 2 BGB unberührt. Ist eine Vertragsstrafe vereinbart, kann diese bis zur Fälligkeit der Schlusszahlung geltend gemacht werden, ohne dass dies eines Vorbehalts gemäß § 341 Abs. 3 BGB, § 11 Abs. 4 VOB/B bedarf.

Sofern die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten wird, sind wir berechtigt, Schadenersatz zu verlangen, von der Bestellung zurückzutreten oder und von anderer Seite Ersatz zu beschaffen und etwaige Preisunterschiede dem Lieferant in Rechnung zu stellen, wenn er zuvor den Lieferant gemahnt und eine angemessene Nachfrist gesetzt hat, es sei denn, dass den Lieferant kein Verschulden trifft.

6. Gewährleistung, Mängelrüge und Haftung

6.1 Der Lieferant sichert uns zu, dass alle Waren den vom Besteller aufgegebenen oder von ihm akzeptierten Merkmalen, Plänen, Mustern, Angebots- und Katalogangaben oder sonstigen Beschreibungen entsprechen, marktfähig und in Material und Ausführung dem gegenwärtigen Stand der Technik, den Umwelt-, Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften, dem Gerätesicherheitsgesetz, den VDE-Bestimmungen sowie den behördlichen und gesetzlichen Bestimmungen entsprechen und ohne Sachmängel sind.

6.2 Entspricht der Liefergegenstand dem nicht, kann der Besteller nach seiner Wahl Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache verlangen, nach den gesetzlichen Bestimmungen von dem Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern und Schadenersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen.

6.3 Hat der Lieferant eine Garantie für die Beschaffenheit oder Haltbarkeit des Liefergegenstandes übernommen, so kann der Besteller daneben auch die Ansprüche aus der Garantie geltend machen. Dies gilt nicht für Mängel und Schäden des Liefergegenstandes, die verursacht sind

- durch regelrechten Verschleiß,
- durch unsachgemäße Behandlung seitens des Bestellers.

6.4 Bei Mängelrüge wird dem Lieferanten Mängel des Liefergegenstandes binnen 14 Tagen nach Entdeckung anzeigen, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufes festgestellt werden.

6.5 Für Dienstleistungen wie Montage, Wartung etc. gelten sinngemäß vorstehende Bestimmungen.

6.6 Falls keine abweichende Vereinbarung geschlossen wurde, beträgt die Verjährung für Mängelansprüche 36 Monate nach Inbetriebnahme.

6.7 Die Gewährleistung des Lieferanten erstreckt sich auch auf die von Unterpieranten hergestellten Teile.

6.8 Bei Mängelrüge verlängert sich die Verjährungsfrist um die zwischen Mängelrüge und Mängelbeseitigung liegende Zeitspanne. Wird der Liefergegenstand ganz erneuert, beginnt die Verjährungsfrist erneut; bei teilweise Erneuerung gilt dies für die erneuerten Teile.

6.9 Die aufgrund der Gewährleistung beanstandeten Teile bleiben bis zum Ersatz zur Verfügung des Bestellers und werden durch Ersatz Eigentum des Lieferanten.

6.10 In dringenden Fällen oder bei Säumnis oder Erfolglosigkeit des Lieferanten mit der Mängelbeseitigung kann der Besteller die Mängel auf Kosten des Lieferanten beseitigen oder auf die anderen Gewährleistungsrechte zurückgreifen.

6.11 Durch die Abnahme der Lieferungen und Leistungen durch den Besteller

wird die Gewährleistungspflicht des Lieferanten nicht berührt.

6.12 Der Lieferant stellt den Besteller von Ansprüchen aus Produzentenhaftung sowie aufgrund des Produkthaftungsgesetzes frei, soweit der Lieferant oder dessen Zulieferer den die Haftung auslösenden Produktfehler verursacht hat.

6.13 Im Übrigen haftet der Lieferant nach den gesetzlichen Bestimmungen.

7. Prüfungen

Sind für den Liefergegenstand Prüfungen vorgesehen, trägt der Lieferant die sachlichen und seine personellen Prüfkosten. Der Besteller trägt seine personellen Prüfkosten. Der Lieferant hat dem Besteller die Prüfbereitschaft mindestens eine Woche vorher verbindlich anzuzeigen und mit ihm einen Prüftermin zu vereinbaren. Wird zu diesem Termin der Liefergegenstand nicht vorgestellt, so gehen die personellen Prüfkosten des Bestellers zu Lasten des Lieferanten. Sind infolge festgestellter Mängel wiederholte oder weitere Prüfungen erforderlich, so trägt der Lieferant hierfür alle sachlichen und personellen Kosten. Für die Werkstoffnachweise der Vormaterialien trägt der Lieferant die sachlichen und personellen Kosten.

8. Zeichnungen

Zeichnungen, Modelle, Muster etc., bleiben unser Eigentum und sind nach Erledigung des Auftrages unaufgefordert zurückzusenden, sofern nichts anderes vereinbart ist.

Bei allen im Rahmen der Geschäftstätigkeit überlassenen Unterlagen behalten wir uns unser Eigentums- und Urheberrecht vor. Die Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

9. Versandvorschriften

Der Lieferant hat für jede einzelne Sendung am Tage des Versandes eine ausführliche Versandanzeige, getrennt von Ware und Rechnung, abzusenden. Der Lieferung sind Lieferschein und Packzettel beizufügen. Der Lieferant hat die für den Besteller günstigsten und geeignetsten Transportmöglichkeiten zu wählen. In allen Versandanzeigen, Lieferscheinen, Packzetteln, Frachtbriefen, Rechnungen und auf der äußeren Verpackung usw. sind die vom Besteller vorgeschriebenen Bestellzeichen und Angaben zur Abladestelle komplett anzugeben.

Grundsätzlich hat der Lieferant gefährliche Erzeugnisse gemäß den national/international geltenden Bestimmungen zu verpacken, zu kennzeichnen und zu versenden. Die Begleitpapiere müssen neben der Gefahrenklasse auch die weiteren von den jeweiligen Beförderungsvorschriften festgelegten Angaben enthalten.

Der Lieferant haftet für Schäden und übernimmt die Kosten, die durch Nichtbeachtung dieser Vorschriften entstehen. Er ist auch verantwortlich für die Einhaltung dieser Versandvorschriften durch seine Unterpieranten.

10. Patentverletzung

Der Lieferant haftet dafür, dass durch die Lieferung und Benutzung der angebotenen Gegenstände Patente, Lizenzen oder Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Etwaige Lizenzgebühren trägt der Lieferant. Im Fall der Verletzung fremder Schutzrechte stehen uns gegen den Lieferant alle gesetzlichen Ansprüche wegen Rechtsmangels zu. Wir sind ferner berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Genehmigung zur Lieferung, Inbetriebnahme und Benutzung der gelieferten Gegenstände von dem Inhaber des in Frage kommenden Schutzrechts zu erwirken.

11. Werbematerial

Es ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des Bestellers gestattet, auf die mit dem Besteller bestehende Geschäftsverbindung in Informations- und Werbematerial Bezug zu nehmen.

12. Geheimhaltung

Lieferant und Besteller sind verpflichtet, alle technischen Informationen hinsichtlich des Liefergegenstandes und der von dem Besteller unter Einsatz des Liefergegenstandes hergestellten Produkte streng vertraulich und geheim zu halten. Für jeden Fall eines Verstoßes gegen diese Geheimhaltungsverpflichtung hat die pflichtverletzende Partei der anderen Partei eine Vertragsstrafe in Höhe von 5 % der jeweiligen Auftragssumme zu bezahlen. Die Geltendmachung weitergehender Schäden bleibt davon unberührt. Der in Anspruch genommenen Partei bleibt es unbenommen, den Nachweis zu führen, dass der Schaden geringer ausgefallen ist.

13. Warenursprung

Die gelieferte Ware muss die Ursprungsbedingungen der Präferenzabkommen der EG erfüllen, falls in der Auftragsbestätigung nicht ausdrücklich Gegenteiliges ausgesagt wird.

14. Zahlung

Zahlung leisten wir nach 14 Tagen unter Abzug von 3% Skonto oder nach 30 Tagen unter Abzug von 2% Skonto oder nach 60 Tagen netto, jeweils gerechnet vom Tag des Waren- und Dokumenteneinganges. Erteilt der Lieferant die Rechnung nicht gleichzeitig mit dem Versand, so laufen die Zahlungsfristen frühestens vom Eingangstag der Rechnung an. Die Zahlung hat auf die Gewährleistung des Lieferanten und auf unser Rückrecht keinen Einfluss. Alle Rechnungen sind 2fach gesondert durch die Post zu senden. Auf Sammelrechnungen sind alle Bestellungen getrennt aufzuführen.

15. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

Zahlungs- und Erfüllungsort für beide Teile ist Ludwigshafen/Rhein. Für etwaige Rechtsstreitigkeiten wird Ludwigshafen als ausschließlicher Gerichtsstand vereinbart. Anzuwenden ist das deutsche Recht, wie es unter deutschen Vertragspartnern angewendet wird